

„Will sie dem vorläufigen Vorschlage der Deputation unter Nr. 12 gemäß den Beitritt zu dem zu § 18 von der Ersten Kammer gefaßten Beschlusse, einen Satz beizufügen, abzulehnen?“

Einstimmig.

Referent Dr. Gensel: In § 26 hat die Erste Kammer auf Antrag eines ihrer Mitglieder noch einen Zusatz beschlossen des Inhalts, daß bei der Wahl der Districtscommissionen die Besitzer selbständiger Gutsbezirke mit als Wähler zu dem betreffenden Gemeinderathe hinzutreten sollen. Ihre Deputation hatte früher in ihrem eigenen Entwürfe die Besitzer selbständiger Gutsbezirke in noch ausgebehuterem Maße berücksichtigt, wenigstens in ihrer Majorität. Sie hatte nämlich einen Satz folgenden Inhalts aufgenommen: Die Besitzer selbständiger Gutsbezirke sollen berechtigt sein, in dieser Commission als Commissionsmitglieder kraft eigenen Rechtes einzutreten, und wo in einem Districte mehrere derartige Bezirke sind, sollten die Besitzer gemeinschaftlich einen Vertreter wählen. Dieser Zusatz ist in die Regierungsvorlage nicht aufgenommen und die Deputation glaubte, nicht einen solchen Werth darauf legen zu sollen, daß sie einen besonderen Antrag gegen die Regierungsvorlage stellt. Es wird inzwischen, wenn von Seiten der Ersten Kammer vielleicht Werth darauf gelegt werden sollte, im Vereinigungsverfahren darauf zurückzukommen sein. Gegen die vorliegende Fassung hat die Deputation einige Bedenken, die bereits in der Zusammenstellung erwähnt sind, und sie empfiehlt daher, den Beitritt zum obigen Beschlusse abzulehnen.

Vicepräsident Streit: Stimmt die Kammer dem Antrage der Deputation unter Nr. 13 bei? — Einstimmig.

Referent Dr. Gensel: Punkt 14 ist keine wirkliche Differenz.

Vicepräsident Streit: Antrag 14 ist keine wirkliche Differenz, es wird also nur anzuerkennen sein, daß die Worte „oder dessen Stellvertreter“ bereits früher von der Kammer gestrichen sind. Die Kammer ist damit einverstanden. Antrag 15.

Referent Dr. Gensel: § 31 hat früher sehr ausführliche Discussionen hervorgerufen, die ich meinerseits nicht zu wiederholen wünsche. Ich habe seiner Zeit der Minorität angehört, habe jedoch von einem besonderen Minoritätsvotum jetzt absehen wollen, so daß die bei der Berathung anwesenden Mitglieder der Deputation einstimmig den Antrag beschlossen haben, bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben.

Abg. Krause: Ich empfehle die Fassung der Ersten Kammer in Gemäßheit dessen, was ich bei der ersten Be-

berathung dieses Gegenstandes in dieser Kammer gesagt habe.

Vicepräsident Streit: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich frage die Kammer — Der Herr Berichtserstatter!

Referent Dr. Gensel: Ich wollte nur erklären, daß ich mir vorbehalten habe, falls aus der Mitte der Kammer ein Antrag gestellt würde, auch meinerseits wieder auf das Minoritätsvotum zurückzukommen, und werde nun, da die Differenz einmal erhoben ist, auch meinerseits gegen den Antrag stimmen.

Abg. Krause: Ich beantrage also: dem Beschlusse der Ersten Kammer, wie er in der Beilage sub ○ ersichtlich ist, beizutreten.

Vicepräsident Streit: Wir werden zunächst wohl die Abstimmung zu richten haben auf den Deputationsvorschlag. Würde dieser abgelehnt, so würde der Antrag des Abg. Krause zur Abstimmung zu bringen sein. Ich frage also zunächst die Kammer:

„Will dieselbe dem Deputationsvorschlage gemäß bei dem früher zu § 31 gefaßten Beschlusse stehen bleiben?“

Die Kammer hat gegen 6 Stimmen beschlossen, bei ihrem früher gefaßten Beschlusse stehen zu bleiben.

Es erledigt sich dadurch der Antrag des Herrn Abg. Krause.

Referent Dr. Gensel: In § 34 handelt es sich um eine Differenz, die seiner Zeit ebenfalls hier ausführliche Discussionen veranlaßt hat. Es handelt sich nämlich um die Haftung eines Besitzers eines größeren Etablissements für die Declaration des Einkommens seiner Bediensteten oder von ihm angestellten und beschäftigten Leute. Sie erinnern sich, daß, während die Majorität jede Verschuldung in Bezug auf die unrichtige Angabe geahndet wissen wollte, die Minorität eine Haftung nur in dem Falle einer wesentlich-unrichtigen Einschätzung annahm. Die Kammer hat seiner Zeit der Minorität, also der mildern Auffassung beigestimmt. Die Erste Kammer hat die strengere Fassung wieder hergestellt. Die Deputation ist in derselben Weise, wie früher, gespalten geblieben.

Abg. Walter: Meine Herren! Sie sehen, der Abg. Grahl und ich bilden die Minorität, und wirklich nur aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen haben wir der Majorität nicht zustimmen können, auch glauben wir, daß eine gewisse Härte schon darin liegt, daß der Fabrikherr überhaupt über seine Leute oder die Personen, die er beschäftigt, die Angaben des Verdienstes derselben machen soll. Es mag dies selbstverständlich und wohl nicht zu umgehen sein und ist auch deshalb von uns angenommen worden; daß aber